



Januar 2021

## Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung: Anpassung Anhang 1.10

### Erläuterungen

#### 1. Einleitung

Nach geltendem Anhang 1.10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) dürfen krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Das Abgabeverbot gilt auch für Stoffe und Zubereitungen, die solche CMR-Stoffe enthalten, wenn der Massengehalt eines CMR-Stoffes den massgebenden Grenzwert nach Anhang I Ziffer 1.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)<sup>1</sup> übersteigt. Der massgebende Grenzwert ist entweder die stoffspezifische Konzentrationsgrenze nach Anhang VI der CLP-Verordnung oder, falls eine solche fehlt, die allgemeine Konzentrationsgrenze für die jeweilige Gefahrenklasse.

Anhang 1.10 nimmt in Ziffer 1 Absatz 1 direkt Bezug auf die Anlagen 1 – 6 von Anhang XVII der REACH-Verordnung (kurz: Anlagen 1 - 6), in denen abschliessend alle CMR-Stoffe gelistet sind, die nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen.

Die Anlagen 1-6 werden regelmässig in Form von ATP's (Adaptation to Technical Progress) an den technischen Fortschritt angepasst. Dabei werden Stoffe neu ins Abgabeverbot aufgenommen, welche vorgängig eine harmonisierte Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend erhalten haben (Anhang VI CLP-Verordnung).

Bei Änderungen der Anlagen 1 – 6 bezeichnet gemäss Ziffer 1 Absatz 2 das BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO die jeweils gültige Fassung.

#### 2. Inhalt und Auswirkungen der vorliegenden Revision

Die Anlagen 1 - 6 sind durch Verordnung (EU) 2020/2096<sup>2</sup> der Kommission vom 15.12.2020 geändert worden. Mit diesen Änderungen werden insgesamt 15 Stoffe neu in die Anlagen 1 - 6 aufgenommen und damit ihre Abgabe an die breite Öffentlichkeit verboten.

Dabei handelt es sich um 6 Stoffe, die durch die Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP der CLP-Verordnung) und um 9 Stoffe, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (14. ATP der CLP-

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 der Kommission vom 19. Mai 2020 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABI L 261 vom 11.8.2020; S.2.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/2096 der Kommission vom 15. Dezember 2020 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, unter die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Produkte, persistente organische Schadstoffe, bestimmte flüssige Stoffe oder Gemische, Nonylphenol und Prüfverfahren für Azofarbstoffe, ABI. L 425 vom 16.12.2020, S. 3.

Verordnung) neu als CMR-Stoffe eingestuft wurden. Stoffe der 13. ATP müssen seit dem 1.5.2020 im EWR und in der Schweiz entsprechend eingestuft werden. Stoffe der 14. ATP werden ab dem 1.10.2021 im EWR und in der Schweiz entsprechend eingestuft werden müssen.

Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf werden die Änderungen aus der Verordnung (EU) 2020/2096 ins Schweizerische Recht integriert. Die in den nachfolgenden Tabellen gelisteten Stoffe dürfen damit in der Schweiz neu nicht mehr per se oder als Bestandteil (vgl. massgebende Konzentration in der nachfolgenden Tabelle) von Stoffen oder Zubereitungen an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Revision in Ziff. 1 auch der Verweis auf die CLP-Verordnung aktualisiert, was jedoch keine materiellen Konsequenzen hinsichtlich des massgebenden Konzentrationsgrenzwerts hat, da Anhang I Ziffer 1.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), auf den in Anhang 1.10 ChemRRV Bezug genommen wird, zwischenzeitlich nicht geändert wurde.

**Tabelle 1: Stoffe aus der 13. ATP CLPV** (Einstufung verbindlich seit 1.5.2020): Abgabeverbot an die breite Öffentlichkeit ab 5. Juli 2021

Name des Stoffes	CAS -Nr.	Relevante Einstufung	massgebende Konz.
1,2-dihydroxybenzene; pyrocatechol	120-80-9	Carc. 1B	0.1 %
Acetaldehyd; Ethanal	75-07-0	Carc. 1B	
Spirodiclofen (ISO); 3-(2,4-Dichlorphenyl)-2-oxo-1-oxaspiro[4.5]dec-3-en-4-yl 2,2-dimethylbutyrat	148477-71-8	Carc. 1B	
2-Benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenon	119313-12-1	Repr. 1B	0.3 %
Propiconazol (ISO); (2RS,4RS;2RS,4SR)-1-[[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl]methyl]-1H-1,2,4-triazol	60207-90-1	Repr. 1B	
1-Vinylimidazol	1072-63-5	Repr. 1B	0,03 %

**Tabelle 2: Stoffe aus der 14. ATP CLPV** (Einstufung verbindlich ab 1.10.2021): Abgabeverbot an die breite Öffentlichkeit ab 1.10.2021

Name des Stoffes	CAS -Nr.	Relevante Einstufung	massgebende Konz.
cobalt	7440-48-4	Carc. 1B / Repr. 1B	0.1 %
benzo[ <i>rsf</i> ]pentaphene	189-55-9	Carc. 1B	
dibenzo[ <i>b,def</i> ]chrysene; dibenzo[ <i>a,h</i> ]pyrene	189-64-0	Carc. 1B	
methylmercuric chloride	115-09-3	Repr. 1A	0.3 %
ethanol, 2,2'-iminobis-, <i>N</i> -(C13-15-branched and linear alkyl) derivs.	97925-95-6	Repr. 1B	
diisohexyl phthalate	71850-09-4	Repr. 1B	
halosulfuron-methyl (ISO); methyl 3-chloro-5-[[4,6-dimethoxypyrimidin-2-yl)carbamoyl]sulfamoyl]-1-methyl-1H-pyrazole-4-carboxylate	100784-20-1	Repr. 1B	
2-methylimidazole	693-98-1	Repr. 1B	
dibutylbis(pentane-2,4-dionato-O,O')tin	22673-19-4	Repr. 1B	

Produkte mit CMR-Eigenschaften werden in der Regel bereits nach ihrer Neueinstufung und vor ihrer Aufnahme in die Anlagen 1-6, resp. in Anhang 1.10 ChemRRV, nicht mehr in Produkten für private Verwender (Publikumsprodukte) eingesetzt. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass der Anteil in Publikumsprodukten vor Aufnahme in Anhang 1.10 ChemRRV maximal noch 5-10% beträgt. Für die im Rahmen dieser Revision neu in Anhang 1.10 ChemRRV aufgenommenen Stoffe geht das BAG nach einer groben Abschätzung von rund 60-100 betroffenen Publikumsprodukten aus. Je rund 20% davon dürften Produkte sein die entweder «Kobalt», «2-methylimidazole», oder «2-Benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenon» enthalten, je rund 10% davon Produkte mit «dibutylbis(pentane-2,4-dionato-O,O')tin»; «1-Vinylimidazol», «Propiconazol» oder «Pyrocatechol». Ein paar wenige Produkte dürften auch noch Ethanal enthalten. Für 7 der 15 Stoffe aus der Verordnung (EU) 2020/2096 scheint es bereits jetzt aber keine Verwendung in für die breite Öffentlichkeit bestimmten Produkten zu geben.

#### Zu beachten:

- Von den 15 neu aufgenommenen Stoffen hat nur 1-Vinylimidazol (CAS Nr. 1072-63-5) einen stoffspezifischen Konzentrationsgrenzwert (SCL) von 0,003 % (Repr. 1B). Für die anderen Stoffe gelten die generischen Konzentrationsgrenzwerte (GCL) für die jeweilige Gefahrenklasse (0,1% für Carc. 1B; 0,3% für Repr 1A / 1B).
- Im Falle von Cobalt (CAS Nr. 7440-48-4, Carc. 1B / Repr. 1B) gilt der tiefere aus der Einstufung als Carc 1B resultierende Grenzwert von 0,1%.
- Ethylene oxide (CAS Nr. 75-21-8) wird oben in Tab. 2 nicht aufgeführt, weil es wegen Carc. 1B / Muta 1B bereits in den Anlagen 2 und 4 aufgeführt wird und seine Abgabe an die breite Öffentlichkeit deshalb seit Längerem verboten ist. Die zusätzliche Aufnahme durch die Verordnung 2020/2096 in Anlage 6 wegen Repr. 1B hat keine zusätzlichen Auswirkungen.

Nach Inkrafttreten dieser Änderung (geplant 1.3.2021) sollen die CMR-Stoffe aus der Verordnung 2020/2096 nur noch während einer Übergangsphase an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen. Die Abgabebeschränkungen für die CMR-Stoffe sollen in der Schweiz zeitgleich wie im EWR verbindlich werden. Dadurch werden identische Bedingungen für die Verwendung bestehender Lagerbestände gewährleistet und ein Import von Restbeständen nach dem Stichtag im EWR wird ausgeschlossen. Da die Verordnung 2020/2096 je eine Frist für Stoffe aus der 13. ATP CLPV und für Stoffe aus der 14. ATP CLPV einführt, kann dies nur erreicht werden, wenn beide Fristen auch im Schweizerischen Recht umgesetzt werden. In Ziffer 4.1 wird deshalb die kürzere Frist für die 6 Stoffe aus der 13. ATP CLPV (6 Monate ab Publikation der Verordnung (EU) 2020) und in Ziff. 4.2 die Frist für die übrigen Stoffe aus der 14. ATP CLPV (1.10.2021) eingeführt. Die kurze Frist für die Stoffe aus der 13. ATP CLPV ist dadurch gerechtfertigt, dass die betroffenen Firmen auch in der Schweiz bereits seit März 2019 Kenntnis haben über die Neueinstufung obgenannter CMR-Stoffe und die daraus resultierenden Konsequenzen. Die Frist für die Stoffe aus der 14. AP CLPV ist wie im EWR identisch mit derjenigen für die Umklassierung.

Die Übergangsbestimmung zur letztmaligen Änderung vom 31. Oktober 2018 (Ziff. 4 in der heute geltenden Fassung) ist am 31. Mai 2019 abgelaufen und hat daher keine Relevanz mehr. Entsprechend kann sie durch die neue Ziffer 4 ersetzt werden.